

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1966	Nummer 157
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203317	27. 9. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kostensätze für Unterbringung und Verpflegung an der Waldarbeitsschule	1916
764		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Beleihungsgrundsätze für öffentlich-rechtliche Sparkassen	1916
802	4. 10. 1966	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses nach § 5 Abs. 1 TVG	1916
8300	30. 9. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ersatz der Reisekosten für Versorgungsberechtigte aus Anlaß von Heil- und Krankenbehandlung oder einer Beweiserhebung (§§ 24 BVG und 32 VfG)	1916

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
29. 9. 1966	RdErl. — Gewerbesteuerliche Behandlung der Erstattung von Fahrgeldausfällen, die den Personen- nahverkehrsunternehmen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerkriegsbeschädigter entstanden sind	1916
3. 10. 1966	Erl. — Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO n. F.	1917
	Arbeits- und Sozialminister	
3. 10. 1966	Bek. — 26. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsmitteln nach § 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561)	1917
	Notizen	
5. 10. 1966	Kanadisches Konsulat, Düsseldorf	1919
5. 10. 1966	Wahlkonsulat von Paraguay, Bad Godesberg	1920
5. 10. 1966	Generalkonsulat von Chile, Hamburg	1920
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 65 v. 26. 9. 1966	1920
	Nr. 66 v. 6. 10. 1966	1920

I.

203317

Kostensätze für Unterbringung und Verpflegung an der Waldarbeiterschule

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 9. 1966 — IV A 4 12—70

In meinem RdErl. v. 10. 9. 1964 — S. MBl. NW. 203317 — ist in Abs. 2 das Wort „Motorsägenführerlehrgängen“ durch das Wort „Lehrgängen“ zu ersetzen. Die Tagessätze in Abs. 3 werden mit Wirkung vom 1. 9. 1966 von bisher 5,65 DM auf 6,45 DM bzw. von 7,50 DM auf 8,20 DM festgesetzt.

An die Regierungspräsidenten.

Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster.

— MBl. NW. 1966 S. 1916.

764

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1477 / S. MBl. NW. 764)

Änderung der Beleihungsgrundsätze für öffentlich-rechtliche Sparkassen

§ 2 Abs. 3 muß richtig lauten:

- (3) Bei Beleihungen bis zu 50 000,— DM kann von einer förmlichen Schätzung im Sinne von Abs. 1 abgesehen werden. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück außerhalb des Geschäftsbezirks der beleihenden Sparkasse liegt; in diesem Fall ist stets eine Schätzung nach Abs. 1 vorzunehmen.

— MBl. NW. 1966 S. 1916.

802

Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses nach § 5 Abs. 1 TVG

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 10. 1966 — II 1 — 7233

In Abänderung meiner Bek. v. 16. 4. 1963 — II C 1 — 7233 — (MBl. NW. S. 736 / S. MBl. NW. 802) wird an Stelle des Herrn Assessors Wolfgang Niehaus zu a) aa) Ziffer 3 der Bekanntmachung

Herr Assessor Friedrich Karl Weinspach,
Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V.,
Düsseldorf, Humboldtstraße 31.

zum ordentlichen Mitglied des Tarifausschusses bestellt.

— MBl. NW. 1966 S. 1916.

8300

Ersatz der Reisekosten für Versorgungsberechtigte aus Anlaß von Heil- und Krankenbehandlung oder einer Beweiserhebung (§§ 24 BVG und 32 VfG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 9. 1966 — II B 2 — 4141 (18'66)

Der RdErl. v. 12. 7. 1965 — II B 3 — 4141 — (6'65) — ist wie folgt zu ändern:

Im Abschnitt C) Buchstabe a) ist der letzte Absatz zu streichen. An seine Stelle tritt folgender Absatz:

„Für Tage, an denen der Berechtigte unentgeltliche Verpflegung erhält, ist ihm kein Tagegeld zu gewäh-

ren. Werden ihm nur einzelne Mahlzeiten unentgeltlich gewährt, ist das Tagegeld um folgende Anteile zu kürzen:

für das Frühstück	um $\frac{1}{4}$ des Tagegeldes,
für das Mittagessen	um $\frac{3}{4}$ des Tagegeldes,
für das Abendessen	um $\frac{2}{4}$ des Tagegeldes.“

Bezug: Mein RdErl. v. 12. 7. 1965 (MBl. NW. S. 834 S. MBl. NW. 8300)

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 1916.

II.

Innenminister**Gewerbsteuerliche Behandlung der Erstattung von Fahrgeldausfällen, die den Personennahverkehrsunternehmen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerkriegsbeschädigter entstanden sind**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1966 — III B 1—4 120—6727'66

Hinsichtlich der Erstattung von Fahrgeldausfällen, die den Personennahverkehrsunternehmen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerkriegsbeschädigter entstanden sind, haben die obersten Finanzbehörden der Länder für die Körperschaftssteuer Billigkeitsregelungen getroffen, durch die insoweit Härten aus der nachträglichen Aktivierung und der späten Erfüllung der langjährig aufgelaufenen Erstattungsansprüche weitgehend vermieden werden. Die für Nordrhein-Westfalen geltende Regelung wurde den Finanzämtern mit Rundverfügungen der Oberfinanzdirektionen bekanntgegeben (KSt-Kartei NW § 1 KStG Anweisung Nr. 12 und 12 a). Danach ist bei der Besteuerung der Verkehrsbetriebe wie folgt zu verfahren:

1. Die für die Zeit bis einschließlich 1962 bestehenden Erstattungsansprüche sind spätestens in der Bilanz des 1962 endenden Wirtschaftsjahres zu aktivieren. Die Erstattungsansprüche der Folgejahre bis einschließlich 1965 sind jeweils im Entstehungsjahr zu aktivieren.

Die in den Bilanzen für 1962, 1963 und 1964 unter Berücksichtigung des Grundsatzes kaufmännischer Vorsicht bilanzierten Erstattungsansprüche brauchen, nachdem die Höhe dieser Ansprüche nunmehr feststeht, nicht berichtigt zu werden. Soweit die auf Grund der gesetzlichen Regelung zu erstattenden Beträge die eingebuchten Beträge übersteigen, sind sie in der Bilanz für 1965 zu aktivieren.

2. Auf Antrag, über den im Einzelfall der Finanzminister entscheidet, können Erstattungsansprüche, soweit ihre erstmalige Aktivierung in der Steuerbilanz des 1962 endenden Wirtschaftsjahres zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen würde, in Höhe der auf frühere Jahre entfallenden Teilbeträge mit unverbraucht untergegangenen Verlustabzügen dieser Jahre verrechnet werden.
3. In den Veranlagungszeiträumen 1962 bis einschließlich 1965 kann eine steuerfreie Investitionsrücklage bis zur Höhe der nach Nummer 1 jeweils aktivierten und nach Nummer 2 nicht verrechneten Erstattungsansprüche gebildet werden. Die Rücklage ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (jeweils gerechnet vom Ende des Wirtschaftsjahres an, in dem die Erstattungsansprüche ganz oder teilweise erfüllt werden) auf neue Investitionen zu übertragen oder, falls keine Investitionen in dieser Höhe vorgenommen werden, gewinnerhöhend aufzulösen.
4. Verkehrsbetriebe, die die Billigkeitsregelung in Anspruch nehmen wollen, brauchen im Einzelfall nicht nachzuweisen, daß sie wegen der bisher fehlenden gesetzlichen Regelung auf bestimmte Investitionen verzichtet haben.

5. Es steht den Verkehrsbetrieben frei, ob und inwieweit sie von der Billigkeitsregelung Gebrauch machen.
6. Die getroffene Billigkeitsregelung gilt nicht nur für öffentliche Verkehrsbetriebe, sondern für alle Betriebe, die dem öffentlichen Personenverkehr dienen.

Ich habe keine Bedenken, wenn die heheberechtigten Gemeinden entsprechenden gewerbsteuerlichen Billigkeitsanträgen ebenfalls stattgeben und dabei auch zulassen, daß die Erstattungsansprüche der Betriebe, soweit sie noch nicht realisiert sind, bei der Erhebung der Steuer nach dem Gewerbekapital unberücksichtigt bleiben. Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen ist damit einverstanden, daß die Finanzämter die zur Durchführung der vorgenannten Billigkeitsmaßnahmen gegebenenfalls erforderlichen Auskünfte erteilen.

An die Gemeinden
und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 1916.

**Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform
betrieblenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1
Nr. 2 RVO n. F.**

Erl. d. Innenministers v. 3. 10. 1966 — III A 4 — 1465/66

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bezeichne ich

die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft
„Rote Erde“ GmbH, Münster,

an der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen mit dem Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung i. d. F. d. Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes v. 30. April 1963 (BGBl. I S. 241).

Träger der Unfallversicherung für dieses Unternehmen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1967 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

Bezug: Erl. v. 22. 12. 1964 (MBl. NW. 1965 S. 73)

— MBl. NW. 1966 S. 1917.

Arbeits- und Sozialminister

26. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsmitteln nach § 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 10. 1966 — III A 2 — 8621.2

Gegenstand Antragsteller	Zulassungs- zeichen	Datum	Durch das Land (Zu- lassungsbehörde)	Bemerkungen
Druckminderer D 15 670	SK 01.33	25. 7. 1966	Schleswig- Holstein	
Sicherheitsventil D 15 674 Fa. Drägerwerk Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck	SK 01.34			
Kohlensäure-Druckminderer Nr. 8006 einstufig Fa. Erwin John Armaturenfabrik und Apparatebau, Osterode/Harz-Katzenstein	SK 07.40	7. 9. 1966	Niedersachsen	
Prüfvorrichtung für Getränkeleitung Fa. Franz Hilchenbach oHG., Maschinenfabrik, Stotzheim b. Euskirchen	SK 09.19	30. 6. 1966	Nordrhein- Westfalen	
Sicherheitsventil Fa. Schweißtechnik Bezner, Karlsruhe	SK 27.02	20. 6. 1966	Baden- Württemberg	
Bierabstellhahn Fa. Molinet S. A., vertr. durch die Fa. Egon B. Paliwoda, Handels- vertretungen, Köln-Weidenpesch	SK 72.02	27. 6. 1966	Nordrhein- Westfalen	

Gegenstand Antragsteller	Zulassungs- zeichen	Datum	Durch das Land (Zu- lassungsbehörde)	Bemerkungen
Bierabstellhahn Fa. Molinet S. A., vertr. durch die Fa. Egon B. Paliwoda, Handels- vertretungen, Köln-Weidenpesch	SK 72.03	27. 6. 1966	Nordrhein- Westfalen	
Dreiwegehahn Fa. Molinet S. A., vertr. durch die Fa. Egon B. Paliwoda, Handels- vertretungen, Köln-Weidenpesch	SK 72.04	19. 7. 1966	Nordrhein- Westfalen	
Anstichkörper Fa. Molinet S. A., vertr. durch die Fa. Egon B. Paliwoda, Handels- vertretungen, Köln-Weidenpesch	SK 72.05	27. 6. 1966	Nordrhein- Westfalen	
Druckminderer Sicherheitsventil Fa. Molinet S. A., vertr. durch die Fa. Egon B. Paliwoda, Handels- vertretungen, Köln-Weidenpesch	SK 72.06 SK 72.07	27. 6. 1966	Nordrhein- Westfalen	
Schnellsteckkupplungen (Anschlußteile für Getränkebehälter für alkoholfreie kohlenensäurehaltige Getränke) Typ COR Nr. 42.05 und 42.06 Nr. 42.16 und 42.17 Fa. Cornelius Apparate GmbH., Langenfeld	SK 83.08 SK 83.09	25. 8. 1966	Nordrhein- Westfalen	
Zapfhahn zum Ausschank von Champagner- Weizenbier und anderen stark schäumenden Bieren Fa. Cornelius Apparate GmbH., Langenfeld	SK 83.11	2. 9. 1966	Nordrhein- Westfalen	
Postmix Zapfhahn Fa. Cornelius Apparate GmbH., Langenfeld	SK 83.13	1. 8. 1966	Nordrhein- Westfalen	
Postmix Mischventil als Leitungs- anschlußteil Fa. Cornelius Apparate GmbH., Langenfeld	SK 83.14	25. 8. 1966	Nordrhein- Westfalen	
Sirup- bzw. Wasserdurchlaufregelventil als Leitungsanschlußventil Fa. Cornelius Apparate GmbH., Langenfeld	SK 83.15	1. 9. 1966	Nordrhein- Westfalen	
Temperaturglied für Getränkeschank- anlagen zum Ausschank alkoholfreier Getränke Fa. Cornelius Apparate GmbH., Langenfeld	SK 83.16	2. 9. 1966	Nordrhein- Westfalen	

Gegenstand Antragssteller	Zulassungs- zeichen	Datum	Durch das Land (Zu- lassungsbehörde)	Bemerkungen
Zapfgerät zum Ausschank alkoholfreier kohlendioxidhaltiger Getränke Fa. Vendo GmbH., Düsseldorf	SK 105.02	30. 6. 1966	Nordrhein- Westfalen	
Zapfhahn Fa. Vendo GmbH., Düsseldorf	SK 105.03	1. 8. 1966	Nordrhein- Westfalen	
Postmix-Zapfgerät zum Ausschank alkoholfreier Getränke Mischaggregat (Druckbehälter) Fa. Vendo GmbH., Düsseldorf	SK 105.04 SK 105.05	19. 7. 1966	Nordrhein- Westfalen	
Flüssigkeitspumpe „ENOS“ zum Ausschank von nichtkohlendioxidhaltigen Getränken Fa. ENOS Weinzapfanlagen (DBGM) Helmut Simon, Wirtheim Krs. Gelnhausen	SK 118.01	27. 6. 1966	Hessen	
Zapfhahn aus Kunststoff Fa. Adelio Bianchi, Generalimporte von Frigoriferi Majestic Off. Mecc. Tonduti & C. S. p. A., München	SK 120.01	13. 6. 1966	Bayern	
Premix-Zapfgerät mit 2 — 4 Zapfhähnen für alkoholfreie Getränke und Biere Fa. Hindrichs-Auffermann AG., Wuppertal-Barmen	SK 121.01	5. 9. 1966	Nordrhein- Westfalen	

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1966 S. 1917.

Notizen

Kanadisches Konsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 5. Oktober 1966
Prot — 430 — 1.66

Die Bundesregierung hat dem zum Kanadischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn George Alleyne Browne am 21. September 1966 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg, Detmold und Münster.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Howard Edward Campbell, am 27. April 1962 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschrift: Düsseldorf, Königsallee 82; Telefon 2 05 25;
Sprechzeit: Mo—Fr 9.00—17.30 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 1919.

Wahlkonsulat von Paraguay, Bad Godesberg

Düsseldorf, den 5. Oktober 1966
Prot — 442 — 1:63

Das Wahlkonsulat von Paraguay in Bad Godesberg ist geschlossen worden.

Das Herrn Wolfgang Baumgarten am 27. Juni 1963 von der Bundesregierung erteilte Exequatur als Wahlkonsul von Paraguay ist daher erloschen.

— MBl. NW. 1966 S. 1920.

Generalkonsulat von Chile, Hamburg

Düsseldorf, den 5. Oktober 1966
Prot — 407 — 1:66

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Hugo Vigorena am 15. September 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und darüber hinaus das gesamte Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1966 S. 1920.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 65 v. 26. 9. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2124	25. 8. 1966	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Betrifft: Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236)	462
	19. 8. 1966	Nachtrag Nr. 4 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)	462
	25. 8. 1966	Bekanntmachung in Enteignungssachen	462

— MBl. NW. 1966 S. 1920.

Nr. 66 v. 6. 10. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	12. 9. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Neukirchen-Vluyn, Landkreis Moers	464
7124	14. 9. 1966	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	464
7124	21. 9. 1966	Verordnung über die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung	465
92	23. 9. 1966	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Gelsenkirchen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	465
	17. 9. 1966	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 18. Oktober 1960 (GV. NW. S. 342) für die Eisenbahn Bossel-Blankenstein	465

— MBl. NW. 1966 S. 1920.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.